

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 210

# Bundestag und Bundesrat im Willensbildungsprozeß der Europäischen Gemeinschaften

Die Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften  
nach Art. 2 des Zustimmungsgesetzes zu den Römischen Verträgen

Von

Ulf Oetting



Duncker & Humblot · Berlin

**ULF OETTING**

**Bundestag und Bundesrat im Willensbildungsprozeß  
der Europäischen Gemeinschaften**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 210**

# Bundestag und Bundesrat im Willensbildungsprozeß der Europäischen Gemeinschaften

Die Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften nach Art. 2  
des Zustimmungsgesetzes zu den Römischen Verträgen

Von

Dr. Ulf Oetting



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Gedruckt mit Unterstützung des Deutschen Bundestages

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1978 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61**  
**Printed in Germany**

**ISBN 3 428 02869 4**

## Vorwort

Die bisherige Diskussion um die demokratische Legitimation und Kontrolle der europäischen Gemeinschaftsgewalt hat die einzelstaatlich herausgebildeten Mechanismen zur Einschaltung der nationalen Parlamente in den übernationalen Willensbildungsprozeß vernachlässigt. Das mußte in doppelter Hinsicht negative Konsequenzen nach sich ziehen: Zum einen verlief die Entwicklung derartiger „Kontroll- und Konsenssurrogate“ in den verschiedenen Mitgliedstaaten außerordentlich unterschiedlich. Dadurch wurde ihre Wirkung notwendig auf den nationalen Rahmen beschränkt, ihre Effektivität auf übernationaler Ebene mithin erheblich gemindert. Und zum anderen fanden sich die beitriftswilligen Länder trotz einer dreizehnjährigen Gemeinschaftspraxis hinsichtlich der Teilhabe ihrer Parlamente am europäischen Integrationsprozeß vor dieselben Fragen gestellt, die die Gründerstaaten bereits in den Ratifikationsdebatten zu den Gemeinschaftsverträgen so unterschiedlich beantwortet hatten. Die seinerzeit zuweilen deutliche Ratlosigkeit gegenüber den neuartigen Phänomenen wurde nun noch durch die Diskussion über künftige Organstrukturen in einer Wirtschafts- und Währungsunion gesteigert.

Die vorliegende Untersuchung soll einen Beitrag dazu leisten, die hier bestehende Lücke zu schließen, indem sie Verfahren und Wirkungsweise des am weitesten institutionalisierten Mitwirkungsmechanismus darstellt. Die Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg im Wintersemester 1971/72 als Dissertation vorgelegen. Dementsprechend ist das Manuskript im wesentlichen im September 1971 abgeschlossen worden.

Besonderen Dank schulde ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Hans Peter Ipsen, der die Fertigstellung der Arbeit stets mit freundlichem Rat und bereitwilliger Hilfe gefördert hat, und Herrn Professor Dr. Peter Badura, von dem die Anregung zu dieser Arbeit stammt. Zu danken habe ich darüber hinaus aber auch allen jenen Bonner und Brüsseler Beamten, die mit ihren Auskünften und präzisen Informationen zum Gelingen der Untersuchung beigetragen haben.

*Ulf Oetting*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>15</b>
 <i>Erstes Kapitel</i>	
<b>Der verfassungsrechtliche Anlaß für die Aufnahme des Artikels 2 in das Zustimmungsgesetz</b>	<b>18</b>
I. Verfassungsmodifikationen auf Grund der Gemeinschaftsverträge ..	18
1. Die Beschränkung der „Suprematie“ des nationalen Parlaments ..	19
2. Modifikationen der föderalen Struktur .....	20
II. Die Entstehungsgeschichte des Art. 2 Zustimmungsgesetz .....	22
1. Die Ratifizierungsdebatten zum EGKS-Vertrag .....	22
a) Der „erste Durchgang“ im Bundesrat .....	23
b) Die Initiative Nordrhein-Westfalens .....	24
c) Die Beratungen im Bundestag .....	25
d) Der zweite Durchgang im Bundesrat .....	25
2. Die Ratifizierungsdebatten zum EWG-Vertrag und EAG-Vertrag	26
a) Der erste Durchgang im Bundesrat .....	26
b) Die Beratungen im Bundestag .....	28
c) Der zweite Durchgang im Bundesrat .....	30
d) Die Initiative der FDP 1964 .....	31
III. Die Funktion der Informationspflicht .....	32
1. Die Ausgleichsfunktion .....	32
2. Die Kontrollfunktion .....	33
3. Die Kollisionsregelungsfunktion .....	34
 <i>Zweites Kapitel</i>	
<b>Der Regelungsgehalt von Artikel 2 Zustimmungsgesetz</b>	<b>36</b>
I. Gemeinsame Probleme von Art. 2 S. 1 und Art. 2 S. 2 .....	37
1. Die Verpflichtung der Bundesregierung zur unaufgeforderten Information .....	37
2. Inhalt und Umfang der Informationspflicht .....	37
a) Grenzen der Informationspflicht .....	38

b) Inhalt der Informationspflicht .....	40
3. Die Art und Weise der Unterrichtung .....	41
II. Der Regelungsgehalt von Art. 2 S. 1 .....	42
1. Information und Konsultation .....	42
2. „Laufende“ Unterrichtung .....	43
III. Der Regelungsgehalt von Art. 2 S. 2 .....	43
1. Der Rechtscharakter der Informationspflicht nach Art. 2 S. 2 ....	43
2. Voraussetzungen der vorherigen Unterrichtung .....	45
3. Zeitpunkt der Unterrichtung .....	46
4. Fragen der Neuvorlage .....	47

### *Drittes Kapitel*

<b>Das Unterrichtsverfahren</b>	<b>50</b>
I. Das Verfahren nach Art. 2 S. 2 .....	50
1. Erster Verfahrensteil: Das Zuleitungsverfahren .....	52
2. Das Verfahren innerhalb des Bundestags .....	54
a) Das reguläre Verfahren bei der Behandlung von Vorlagesachen im Bundestag .....	55
b) Das Listenverfahren .....	55
3. Das Verfahren innerhalb des Bundesrats .....	57
a) Das reguläre Verfahren .....	57
b) Das Verfahren nach § 35 GOBR .....	58
4. Zweiter Verfahrensteil: Die Kontaktpflege .....	59
a) Das Verfahren .....	59
b) Kritische Würdigung des Verfahrens .....	61
5. Die Regelung der Neuvorlage .....	64
II. Das Verfahren nach Art. 2 S. 1 .....	65
1. Die Berichte der Bundesregierung .....	65
2. Die Unterrichtung durch Zuleitung von Programmen, Memoranden und Beschlufentwürfen der Kommission für den Rat .....	67
a) Zuleitung von Kommissionsentwürfen mit hochpolitischem In- halt .....	67
b) Zuleitung von Ratsentscheidungen, die nicht unter Art. 2 S. 2 fallen .....	68
c) Nachträgliche Zuleitung von bereits verabschiedeten Rechts- akten und von Unterlagen zu Assoziierungsabkommen .....	69
d) Das bundestagsinterne Verfahren .....	69
3. Unterrichtung im Rahmen der herkömmlichen Informationsmittel	70
a) Die Unterrichtung im Rahmen von Regierungserklärungen ..	70

b) Die Unterrichtung im Rahmen des Interpellationsrechts .....	71
c) Die Unterrichtung im Rahmen der Kontaktpflege .....	72
4. Unterrichtung in Rundgesprächen .....	73

*Viertes Kapitel*

**Artikel 2 im System des Grundgesetzes**

I. Die Informationspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundes- tag .....	74
1. Das Verhältnis von Bundesregierung und Bundestag hinsichtlich der Tätigkeit der deutschen Mitglieder im Rat der Europäischen Gemeinschaften .....	74
a) Die Rechtsstellung der deutschen Ratsmitglieder .....	75
(1) Die Regelung im Gemeinschaftsrecht .....	75
(2) Die Regelung im nationalen Recht .....	76
b) Die parlamentarische Verantwortung der Regierungsmitglieder für ihre Tätigkeit im Rat .....	78
c) Demokratischer Konsens zu den Gemeinschaftsakten .....	80
2. Inhalt und Umfang der Informationsmittel nach dem Grundgesetz	80
a) Das Interpellationsrecht .....	81
b) Das Enquêterecht .....	84
3. Die Informationspflicht der Bundesregierung nach Art. 2 als neu- artiges Konsens- und Kontrollmittel des Bundestages .....	85
a) Art. 2 im Rahmen der Kontrollfunktion des Bundestags .....	85
b) Art. 2 im Rahmen der legislativen Funktion des Bundestags ..	86
II. Die Informationspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundes- rat .....	87
1. Das Verhältnis von Bundesregierung und Bundesrat hinsichtlich der Tätigkeit der deutschen Mitglieder im Rat der Europäischen Gemeinschaften .....	88
a) Das Verhältnis von Bundesregierung und Bundesrat .....	88
b) Modifikationen des interorganschaftlichen Verhältnisses .....	91
2. Die Informationspflicht der Bundesregierung nach Art. 53 S. 3 GG	92
3. Aufgabe und Bedeutung der Informationspflicht nach Art. 2 im Rahmen des Verhältnisses von Bundesregierung und Bundesrat	94
a) Das Verhältnis von Art. 2 ZustG und Art. 53 S. 3 GG .....	94
b) Das Verhältnis von Art. 2 ZustG zu den Mitwirkungskompeten- zen des Bundesrats .....	94
4. Die Beziehungen der Bundesländer zu den Europäischen Gemein- schaften, insbesondere: Der Beobachter der Länder bei den Euro- päischen Gemeinschaften .....	95
a) Die Entstehungsgeschichte .....	96
b) Vorzüge und verfassungsrechtliche Problematik .....	98
c) Art. 2 Zustimmungsgesetz und der Beobachter der Länder ....	100

*Fünftes Kapitel***Die Verletzung der Informationspflicht  
durch die Bundesregierung** 101

- I. Die Auswirkungen auf den Gemeinschaftsakt ..... 101
- II. Die Erzwingbarkeit der korrekten Unterrichtung ..... 102
  - 1. Die Erzwingbarkeit der Unterrichtung im Rechtsweg ..... 103
    - a) Die Unterrichtung des Bundestags ..... 103
    - b) Die Unterrichtung des Bundesrats ..... 104
  - 2. Die Erzwingbarkeit der Unterrichtung mit politisch-parlamentarischen Mitteln ..... 104
    - a) Die Unterrichtung des Bundestags ..... 104
    - b) Die Unterrichtung des Bundesrats ..... 105

*Sechstes Kapitel***Die Entschließungen von Bundestag und Bundesrat zu den Berichten  
und Vorlagen der Bundesregierung** 106

- I. Zulässigkeit und Verbindlichkeit der Entschließungen ..... 106
  - 1. Rechtscharakter ..... 106
  - 2. Zulässigkeit ..... 107
    - a) Die Bundestagsentschließungen ..... 108
    - b) Die Bundesratsentschließungen ..... 109
  - 3. Verbindlichkeit ..... 109
  - 4. Durchsetzbarkeit ..... 111
- II. Verfahren und Inhalt der Entschließungen ..... 112
  - 1. Die Behandlung der Entschließungen in Bundestag und Bundesrat 112
  - 2. Der Inhalt der Entschließungen ..... 113
    - a) Allgemeines ..... 113
    - b) Die Hervorhebung nationaler Interessen in den Entschließungen 117
    - c) Die Ausprägung einer eigenen Rechtsauffassung ..... 121
      - (1) „Selbstermächtigung“ des Rats ..... 124
      - (2) Fragen der Rechtsangleichung ..... 125
      - (3) Art. 155 Unterabsatz 4 EWGV ..... 127
      - (4) Einflußnahme des Rates auf Durchführungsmaßnahmen der Kommission ..... 128
      - (5) Straf-, Bußgeld- und Zwangsgeldbestimmungen ..... 132
      - (6) Kritik ..... 138
    - d) Vergleich der Entschließungen von Bundestag und Bundesrat 141
- III. Die Bedeutung der Entschließungen für die Regierungspraxis ..... 144
  - 1. Die Bedeutung der Entschließungen für den nationalen Willensbildungsprozeß ..... 145

**Inhaltsverzeichnis** 11

a) Die Bundestagsentschlüsse	146
b) Die Bundesratsentschlüsse	146
2. Die Bedeutung der Entschlüsse für den supranationalen Willensbildungsprozeß	148

**Siebentes Kapitel**

**Regierung und Parlament in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften im Hinblick auf die Tätigkeit des nationalen Ratsmitgliedes** 150

I. Belgien	150
II. Frankreich	153
III. Italien	156
IV. Luxemburg	161
V. Niederlande	162
VI. Schlußbemerkungen	164

**Achtes Kapitel**

**Abschließende Würdigung** 167

I. Bedeutung und Schwächen des gegenwärtigen Verfahrens	167
II. Intensivierung und Rationalisierung mittelbarer Kontrollelemente	171
1. Modifikationen des Verfahrens nach Art. 2	171
a) Einbeziehung der Kommissionsvorarbeiten in die Berichtspflicht der Bundesregierung	171
b) Kompetenzübertragung auf „Ausschüsse für Fragen der Europäischen Gemeinschaften“	172
2. Die Wahrung des föderalen Einflusses	176

**Literaturverzeichnis** 179

## Abkürzungsverzeichnis

<b>ABl.</b>	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
<b>AnnFrDrIntern.</b>	= Annuaire français de droit international
<b>Ass. Nat.</b>	= Débats parlementaires Assemblée Nationale
<b>AWD</b>	= Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
<b>BayVBl.</b>	= Bayerisches Verwaltungsblatt
<b>BGBI.</b>	= Bundesgesetzblatt
<b>BMWF</b>	= Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen
<b>BR</b>	= Bundesrat
<b>BReg.</b>	= Bundesregierung
<b>BT</b>	= Bundestag
<b>BVerfG</b>	= Bundesverfassungsgericht
<b>BVerfGE</b>	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
<b>CMLR</b>	= Common Market Law Review
<b>DJT</b>	= Deutscher Juristentag
<b>DÖV</b>	= Die Öffentliche Verwaltung
<b>Dok.</b>	= Dokument
<b>DVBl.</b>	= Deutsches Verwaltungsblatt
<b>EA</b>	= Europa-Archiv
<b>EAG</b>	= Europäische Atomgemeinschaft
<b>EAGV</b>	= Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
<b>EGKS</b>	= Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
<b>EP</b>	= Europäisches Parlament
<b>EuGH</b>	= Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
<b>EuParl</b>	= Europäisches Parlament
<b>EuR</b>	= Europa-Recht
<b>EWG</b>	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
<b>EWGV</b>	= Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
<b>FAZ</b>	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
<b>Fs.</b>	= Festschrift
<b>Gazz. Uff.</b>	= Gazzetta Ufficiale
<b>GG</b>	= Grundgesetz
<b>GO</b>	= Geschäftsordnung
<b>GOBR</b>	= Geschäftsordnung des Bundesrats

<b>GOBT</b>	= Geschäftsordnung des Bundestags
<b>Hand. II</b>	= Handelingen Tweede Kamer der Staaten-Generaal
<b>HdDStR</b>	= Anschütz-Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts 1930
<b>i. V. m.</b>	= in Verbindung mit
<b>JCMSt</b>	= Journal of Common Market Studies
<b>J. O.</b>	= Journal officiel
<b>JÖR</b>	= Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart
<b>JuS</b>	= Juristische Schulung
<b>JZ</b>	= Juristenzeitung
<b>KJ</b>	= Kritische Justiz
<b>MDR</b>	= Monatsschrift des Deutschen Rechts
<b>MinR</b>	= Ministerrat
<b>NJW</b>	= Neue Juristische Wochenschrift
<b>Parl.</b>	= Parlament
<b>RevTrimDrEur</b>	= Revue trimestrielle de droit européen
<b>RivDirInt</b>	= Rivista di diritto internazionale
<b>RMC</b>	= Revue du Marché Commun
<b>RsprGH</b>	= Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (zuvor des Gerichtshofs der EGKS)
<b>SEW</b>	= Sociaal-Economische Wetgeving
<b>S. O.</b>	= Session ordinaire
<b>StenBer</b>	= Stenographische Berichte
<b>StPO</b>	= Strafprozeßordnung
<b>T. O.</b>	= Tagesordnung
<b>UAbs.</b>	= Unterabsatz
<b>VVDStRL</b>	= Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
<b>WRV</b>	= Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. August 1919 (Weimarer Verfassung)
<b>ZaöRV</b>	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
<b>ZustG</b>	= Zustimmungsgesetz



## Einleitung

Kaum eine zweite Frage des Europäischen Gemeinschaftsrechts hat die wissenschaftliche Diskussion so kontinuierlich beschäftigt und zu kontroversen Äußerungen veranlaßt, wie die Frage nach der demokratischen Legitimation und Kontrolle öffentlicher Gemeinschaftsgewalt. Die Argumentationsbreite reicht von der Forderung nach der mit der Vollkommenheit der im nationalstaatlichen Bereich entwickelten Konsens- und Kontrollelemente ausgestatteten, bundesstaatlichen Gemeinschaftsverfassung<sup>1</sup> über die Feststellung, daß eine über das Gegebene hinausführende „Demokratisierung der Gemeinschaften“ den nationalstaatlich vorgegebenen Integrationsrahmen sprengen würde<sup>2</sup>, bis hin zu dem Nachweis, daß die öffentliche Gemeinschaftsgewalt zum einen im existenten Gemeinschaftsverfassungsrecht hinreichend konsentiert Legitimation finde und zum anderen auf Grund der Eigenart des konkreten Rechtsetzungsprozesses bei ihrer Wahrnehmung solcher Legitimation nicht zugänglich sei und ihrer auch nicht bedürfe<sup>3</sup>. In den beitriftwilligen Ländern schließlich, vor allem in Großbritannien, aber auch in Norwegen, wurde die „undemokratische Gemeinschaftsstruktur“ als Begründung für die Unzulässigkeit der mit dem Beitritt verbundenen Kompetenzentäußerung angeführt<sup>4</sup>. Nur selten, und dann meist ganz am Rande, wurde dabei die Wirkungsweise bestehender von den mitgliedstaatlichen Verfassungen bereitgestellter Kontroll- und Konsensmechanismen im Hinblick auf die Gemeinschaftsgewalt untersucht.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist das Unterrichtsverfahren nach Art. 2 des deutschen Zustimmungsgesetzes zu den Römischen Verträgen. Sie wendet sich damit einem jener angesprochenen Mechanismen zu, die das nationale Parlament in den Willensbildungsprozeß zu den Gemeinschaftsakten auf eine der gegenwärtigen Gemeinschaftsverfassung adäquate Weise zu integrieren versuchen. Die im Rahmen dieses durch Art. 2 begründeten und in bisher dreizehnjähriger Parla-

---

<sup>1</sup> In neuerer Zeit so vor allem *Rupp*, NJW 1970, S. 358 ff.; kritisch dazu *Ipsen*, Verfassungsperspektiven, S. 10 ff.

<sup>2</sup> *Badura*, VVDStRL H. 23, S. 73 f. unter Hinweis auf Art. 79 GG.

<sup>3</sup> *Ipsen*, Fusionsverfassung, S. 60 f.; *ders.*, Verfassungsperspektiven, S. 18 f.; *Martens*, EuR 1970, S. 209 ff.; kritisch dazu: *Wagner*, Staat 1970, S. 268 f.

<sup>4</sup> Vgl. etwa *Jay*, *After the Common Market*, S. 30 ff.: „If . . . Britain were to join the Common Market the British Parliament would be transferring power over their own affairs out of their own hands, and handing it over to an undemocratic body, not responsible to anyone . . .“

mentspraxis entwickelten Verfahrens festgestellten Grenzen können zugleich Aufschluß geben über die Effektivität und Limitiertheit mittelbarer demokratischer Legitimation und Kontrolle im überstaatlichen Bereich. Art. 2 ZustG lautet:

„Die Bundesregierung hat Bundestag und Bundesrat über die Entwicklungen im Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und im Rat der Europäischen Atomgemeinschaft laufend zu unterrichten. Soweit durch den Beschluß eines Rats innerdeutsche Gesetze erforderlich werden oder in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht geschaffen wird, soll die Unterrichtung vor der Beschlußfassung des Rats erfolgen.“

Das im Rahmen dieser Vorschrift entwickelte Verfahren nimmt inzwischen einen umfangreichen Teil der parlamentarischen Praxis von Bundestag und Bundesrat ein<sup>5</sup>. Gleichwohl wurde ihm in der Literatur bislang nahezu keine Beachtung geschenkt<sup>6</sup>. Das mag seine Ursache einmal in der einseitigen Betrachtungsweise des Gemeinschaftsrechts durch einen großen Teil der Autoren haben, die in den Gemeinschaften eine Art Überstaat mit allen Konsequenzen für deren Verfassungsgefüge zu sehen geneigt sind, es kann jedoch auch in jener Sicht gemeinschaftsrechtlicher Phänomene begründet sein, die Gemeinschaften und Mitgliedstaaten stets in scharfer Trennung voneinander behandelt und dabei die notwendigen Interdependenzen zwischen nationalem und übernationalem Bereich vernachlässigt.

Mit Art. 2 ZustG wurde der Versuch unternommen, übernationale Entscheidungsvorgänge den nationalen parlamentarischen Instanzen transparent zu machen, um ihnen so die im Übergang von der Koordination nationaler Wirtschaftspolitik unintegriert, also national statt-

<sup>5</sup> Aufschlußreich sind etwa folgende Zahlen aus der Bundesrats-Statistik:

	verabschiedete Gesetze	bearbeitete Gemeinschaftsvorlagen
1967	107	158
1968	172	201
1969	114	146
1970	101	176

Bei dieser Statistik ist allerdings zu berücksichtigen, daß sie den tatsächlichen Arbeitsaufwand nicht erkennen läßt. Dieser wird grundsätzlich bei der Bearbeitung von Gesetzen wesentlich höher einzuschätzen sein, als bei den Gemeinschaftsvorlagen.

<sup>6</sup> Ein gutes Beispiel bietet hierfür das Referat von *Holtz* auf dem Colloque d'Association pour le développement de la science politique européenne, veranstaltet vom Institut d'Etudes politiques de Lyon, in dem nur an einer Stelle kurz auf Art. 2 ZustG hingewiesen wird, im übrigen das auf dieser Vorschrift basierende Informationsverfahren jedoch völlig außer Ansatz bleibt. Vgl. *Holtz*, La préparation de la décision communautaire au niveau allemand, in: La décision dans les Communautés européennes, S. 167 ff., vgl. insbesondere S. 173. Die gründlichste Würdigung des Verfahrens findet sich bisher bei *Niblock*, The EEC: National Parliaments in Community Decision-making (1971). Vgl. dort insbesondere die Darstellung auf S. 38 ff.

findende demokratische Legitimation und Kontrolle öffentlicher Gewalt zu ermöglichen.

Die vorliegende Untersuchung geht von dem verfassungsrechtlichen Anlaß aus, der zur Aufnahme der Vorschrift in das deutsche Ratifikationsgesetz geführt hat, um sich dann, nach einer Darstellung des Regelungsgehalts des Art. 2 und des Unterrichtsverfahrens, der Einordnung der Unterrichtspflicht in das System des Grundgesetzes zuzuwenden. Es folgt, nach einem kurzen Überblick über die Folgen mangelhafter Unterrichtung, eine Untersuchung der Entschließungspraxis von Bundestag und Bundesrat und der Auswirkungen des Unterrichtsverfahrens auf den nationalen und supranationalen Entscheidungsprozeß. Den Abschluß bilden eine kurze Darstellung ähnlicher Unterrichtsverfahren und parlamentarischer Aktivitäten in den übrigen Mitgliedstaaten und eine kritische Würdigung des gesamten Informationsverfahrens, die schließlich zu einigen konkreten Änderungsvorschlägen führt.